

Veranstaltung Woche 38

Prof. Isaak Meier

Thema: 9. Teil, Rechtsmittel

I. Begriffe zur Qualifizierung von RM

Die Klage des K gegen B auf Bezahlung von Fr. 100'000.- wird abgewiesen u.a. mit der Begründung, dass die Annahme der Offerte durch B nicht bewiesen worden sei. Es sei lediglich erstellt, dass B das Angebot als sehr gut bezeichnet habe. Hieraus könne jedoch nach Treu und Glauben nicht auf die Annahme der Offerte geschlossen werden.

Welche Rechtsmittel kann K ergreifen? (Es ist der ganze Instanzenzug aufzuzeigen)

II. Einzelne Rechtsmittel

1. Rechtsmittel vor kantonalen Instanzen

1.1. Berufung

Variante 1: Die Klage des K gegen B auf Bezahlung von Fr. 12'000.- wird vom Einzelgericht unter anderem mit der Begründung gutgeheissen, die Parteifähigkeit eines rechtlichen Gebildes sei entgegen der Ansicht der Beklagten gegeben.

Welches Rechtsmittel kann B ergreifen?

Variante 2: Im gleichen Fall kommt das Gericht zum Schluss, dass es angebracht sei, vorweg bevor der Entscheidung in der Sache eine Entscheidung über die Parteifähigkeit zu fällen.

Welche Rechtsmittel kann B ergreifen?

1.2. Beschwerde und ihre Abgrenzung zur Berufung

K klagt vor dem Bezirksgericht als Kollegialgericht gegen B mit dem Rechtsbegehren, es sei der Beklagte zu verpflichten, eine (geplante) konkurrenzierende Tätigkeit zu unterlassen. Im Laufe des Prozesses will B diese Tätigkeit trotzdem aufnehmen. Ein deshalb eingereichtes Begehren um vorsorgliche Massnahmen wird vom Gericht abgewiesen. Später wird auch die Klage abgewiesen.

Welches Rechtsmittel kann K ergreifen?

Im Urteil des Einzelgerichtes ist die beklagte Partei B, die nicht anwaltlich vertreten war, zur Bezahlung von Fr. 5'000.- verpflichtet worden. In der Begründung heisst es u.a.: Die Forderung sei zwar möglicherweise verjährt. B habe es jedoch unterlassen, die Verjährungseinrede zu erheben.

Welches Rechtsmittel kann der nunmehr anwaltlich vertretene B erheben?

1.3. Revision

Die Klage des K auf Bezahlung von Fr. 12'000.- wird u.a. mit der Begründung gutgeheissen, dass nicht bewiesen worden sei, dass B rechtzeitig Mängelrüge erhoben habe. Zwei Jahre

nach Abschluss des Prozesses findet B ein Schreiben, in dem er die Mängelrüge sofort nach Erhalt der Sache erwähnt hat.

Was kann B unternehmen?

1.4. Kantonale Aufsichtsbeschwerde

Nach erfolgloser Durchführung des Schlichtungsverfahrens hat Rolf Roth eine Klage auf Bezahlung von Fr. 100'000.- als Schadenersatz aus ausservertraglichen Haftung eingereicht. Nach den Vorträgen an der Hauptverhandlung hört Rolf Roth über 10 Monate nichts mehr vom Gericht. Eine telefonische Nachfrage ergibt, dass der nächste Schritte voraussichtlich in drei Monate erfolge.

Was kann Rolf Roth unternehmen?

2. Bundesrechtliche RM

Das Handelsgericht weist die Klage auf Bezahlung von Fr. 100'000.- u.a. mit der Begründung ab, dass die klagende Partei K nicht Arbeitnehmer von B gewesen sei, sondern mit B eine einfache Gesellschaft gebildet habe. Das von beiden Parteien unbestrittene Mitspracherecht bei wichtigen Entscheidungen schliesse einen Arbeitsvertrag aus.

Was kann K gegen diese Entscheidung unternehmen?

Auf die Klage auf Bezahlung von Fr. 5'000.- ist mit der Begründung nicht eingetreten worden, dass die beklagte Partei B keinen Wohnsitz in der Schweiz habe. Der bewiesene Aufenthalt von 6 Monaten in der Schweiz stelle keinen Wohnsitz im rechtlichen Sinne dar.

Welches Rechtsmittel kann die klagende Partei ergreifen?

Die Kollektivgesellschaft B hat in einem Verfahren vor dem Handelsgericht ein Begehren um unentgeltliche Prozessführung mit der Begründung gestellt, dass sowohl die Gesellschaft als auch die Gesellschafter über keine Mittel zur Führung des Prozesses verfügten. Das Handelsgericht weist das Begehren ab.

Welche Rechtsmittel kann die Kollektivgesellschaft ergreifen? (Es ist der ganze Instanzenzug aufzuzeigen)

III. Besondere Anfechtungsobjekte

Fall 1:

Die Klage der Wahrenhaus AG gegen Robert Keller auf Bezahlung von Fr. 15'000.- aus einem Kaufvertrag wird vor erster Instanz gutgeheissen. Die Rechtsmittelinstanz entzieht auf Antrag der klagenden Partei die aufschiebende Wirkung, namentlich mit der Begründung das Rechtsmittel sei offensichtlich aussichtslos.

Fragen:

1. Mit was muss Robert Keller rechnen?
2. Was kann er gegen diese Entscheidung unternehmen?

Fall 2:

In einem erbittert geführten Scheidungsprozess verfügen beide Parteien (Rita M. gegen Peter M. mit zwei Kinder) zunächst über umfangreichere eigene Mittel. In der Berufungsinstanz beantragt Rita die unentgeltliche Prozessführung, da ihr Unternehmen wegen Rezession in grosse Schwierigkeiten gekommen ist. Das Gericht weist das Begehren mit der Begründung ab, dass ihr Ehemann Peter verpflichtet sei, ihre die Prozessführung zu finanzieren.

Frage: Was können Peter und/oder Rita gegen diese Entscheidung unternehmen?